

Terminbestimmung 25 06 04
842K 22

842 K 22/23



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag der Insolvenzverwalterin soll am

**Mittwoch, 15. Oktober 2025, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A,**

versteigert werden:

Der im Grundbuch von Frankfurt Bezirk 17 Blatt 872, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses **eingetragene 1/4 Miteigentumsanteil** (Abteilung I lfd. Nr. 3) an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	1	238	205/31	Hof- und Gebäudefläche, Westendstr. 97	264

1/4-Miteigentumsanteil an 3-geschossigem einseitig angebauten Mehrfamilienhaus mit ausgebautem DG, unterkellert sowie seitlich zurückgesetzter Garagenanbau. Ursprungsbaujahr ca. Ende 19 Jh./Anfang 20 Jh., kompletter Neuaufbau ca. Anfang der 60er Jahre des 20 Jh. Wohnfläche insgesamt ca. 412 m².

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 02.08.2023.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 593.750,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: **130686502019**.